

## Beispiele IT-Vertragsklauseln

<p><b>Linke Seite: SWICO Musterverträge (Ausgabe 1998/1999)</b></p> <p>Eine vollständige Ausgabe kann bei Swico, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, (Tel 01 445 38 00) bestellt werden.</p>	<p><b>Rechte Seite: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes (Ausgabe 1998)</b></p> <p>Eine vollständige Ausgabe ist verfügbar unter <a href="http://www.bbl.admin.ch/de/beschaffung/agb-bbl/informatik/index.htm">http://www.bbl.admin.ch/de/beschaffung/agb-bbl/informatik/index.htm</a></p>
--	--

<h3>Hardwarekauf</h3>	
<p><b>6. Verantwortung für Einsatz, Verlust und Beschädigung der Hardware</b></p> <p>Der Kunde ist für die Auswahl und den Gebrauch der Hardware, für die damit erzielten Resultate, für die Bereitstellung von Ausweichlösungen und für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch zuständig.</p>	
	<p><b>7 Ablieferung und Installation</b></p> <p>7.4 Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.</p>

<p><b>2. Lieferung und Installation</b></p> <p>Für Hardware, welche der Lieferant installiert, gilt als vereinbartes Installationsdatum der Tag, an dem der Lieferant dem Kunden die Betriebsbereitschaft meldet; für vom Kunden installierte Hardware ist es der 7. Kalendertag nach deren Versand durch den Lieferanten</p>	<p><b>8 Prüfung</b></p> <p>8.1 Der Käufer prüft den Kaufgegenstand innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei Installation durch den Verkäufer beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Käufer zeigt dem Verkäufer festgestellte Mängel umgehend an.</p> <p>8.2 Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, müssen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer innert 10 Tagen schriftlich angezeigt werden.</p>
<p><b>8. Garantie</b></p> <p><b>8.1 Umfang der Garantie</b></p> <p>Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass die Hardware den bekannt gegebenen Spezifikationen entspricht. Während der Garantieperiode behebt der Lieferant Mängel sowie Störungen und sorgt für die erforderliche Instandhaltung. Ersetzte Teile und Hardwareelemente gehen dabei in das Eigentum des Lieferanten über. Der Lieferant kann keine Garantie für einen unterbreuchslosen Betrieb der Hardware übernehmen.</p> <p>Erhöhten Aufwand oder das Beheben von Störungen infolge Standortwechsels, äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung und anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind, schliesst die Garantie aus. Für Änderungen an der Hardware, die nicht der Lieferant vorgenommen hat, kann dieser keine Garantie übernehmen.</p>	<p><b>10 Gewährleistung</b></p> <p>10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Käufer auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.</p> <p>10.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.</p> <p>10.3 Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr seit der Ablieferung. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren geltend gemacht werden.</p>

### **8.3 Garantieansprüche des Kunden**

Im Falle eines Mangels oder einer Störung während der Garantieperiode steht dem Kunden anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung der Hardware gemäss Ziff. 8.1 zu, falls der Lieferant nicht einen Ersatzlieferung vorzieht. Gelingt es dem Lieferanten trotz wiederholter Versuche nicht, die Betriebsbereitschaft der Hardware wiederherzustellen, kann der Kunde den Ersatz des direkten Schadens gemäss Ziff. 9 verlangen, falls den Lieferanten ein Verschulden trifft.

### **9. Haftung**

Für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet der Lieferant bei Vorliegen eines Verschuldens insgesamt bis zum Kaufpreis der Hardware, welche den Schaden direkt verursacht hat, zuzüglich 20% des Kaufpreises als Schadenersatz, unter Anrechnung des im Rahmen des Rücktritts oder der Wandelung zurückerstatteten Kaufpreises. Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung gemäss Ziff. 8.4 („Patente und Urheberrechte „) sowie für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

Der Lieferant schliesst andererseits jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter (ausgenommen Ziff. 8.4) sowie für Mangelfolgeschäden oder Datenverluste aus. Ebenso steht der Lieferant nicht ein für Schäden als folge von Leistungen, mit deren Erbringung der Kunde Dritte beauftragt hat.

### **11 Haftung**

11.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist für die Vertragspartner je auf insgesamt 20 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 1 Mio. beträgt sie mindestens CHF 200'000.--. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Verkäufer zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Verkäufer haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbegrenzt. Für Sachschäden ist die Haftung auf insgesamt 30 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt

	<p>sie mindestens CHF 900'000.--. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf 10 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.</p> <p>11.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist auf 10 % der Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.</p>
	<p><b>12 Ersatzteillieferungen</b></p> <p>Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer während mindestens 5 Jahren ab Ablieferung die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.</p>

## Hardwarewartung/Softwarepflege

### 2. Art und Umfang der Wartungsleistungen

#### *Hardwarewartung*

Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile.

Der Auftragnehmer behebt auf Verlangen und gegen separate Entschädigung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

#### *Softwarepflege*

Unter diesem Vertrag erbringt der Auftragnehmer die im Anhang näher umschriebenen Leistungen mit dem Ziel, bestimmte Software-Systeme des Kunden (insbesondere Standard-Anwendungsprogramme und kundenspezifische Programme, zusammenfassend ‚Software‘) unter den im Anhang umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen in einem zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

### 3 Umfang von Wartung und Pflege

3.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäss schriftlichem Wartungsplan) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum der Firma über.

3.2 Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases). Auf Verlangen des Kunden und gegen separate Vergütung umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Standardsoftware an von ihm geänderte Betriebs-, Datenbank- und Trägersysteme.

3.3 Auf Verlangen beteiligt sich die Firma an der Suche nach der Störungursache, wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wird. Weist die Firma nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewarteten Hard- oder gepflegten Software verursacht wurde, so werden die Leistungen separat entschädigt.

3.4 Die Firma behebt auf Verlangen und gegen separate Entschädigung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

	<p>3.5 Die Firma orientiert den Kunden regelmässig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung der Programme, die für die Wartung und Pflege von Interesse sein können. Insbesondere macht sie den Kunden auf die Folgen der weiterentwickelten Programme für die betroffene Hardware aufmerksam. Der Einbau technischer Verbesserungen und die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Programme durch die Firma darf nur mit Zustimmung des Kunden erfolgen.</p>
	<p><b>4 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit</b></p> <p>4.1 Die Firma erbringt ihre Leistungen während der in der Vertragsurkunde vereinbarten Wartungs- und Pflegebereitschaftszeit. Sie hält einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.</p> <p>4.2 Die Firma beginnt mit der Instandsetzung der Hardware bzw. der Korrektur der Software während der Bereitschaftszeit so rasch als möglich, spätestens aber innert der in der Vertragsurkunde vereinbarten Zeit. Auf Verlangen des Kunden und gegen separate Vergütung setzt die Firma ihre Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeit fort.</p> <p>4.3 Die maximale Zeit für eine erfolgreiche Instandsetzung der Hardware wird in der Vertragsurkunde festgelegt.</p> <p>4.4 Die Korrektur von Programmfehlern erfolgt, allenfalls mittels Umgehungslösung, innert angemessener Frist.</p>

	<p><b>6 Ausführung</b></p> <p>6.1 Die Firma klärt den Kunden über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.</p>
<p><b>3. Mitwirkungspflichten des Kunden</b></p> <p><i>Hardwarewartung</i></p> <p>Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbringen kann. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Richtlinien über die Benützung der Hardware</li> <li>- Dokumentation von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen gemäss den vom Auftragnehmer erlassenen Richtlinien oder Empfehlungen</li> <li>- Unterstützung des Auftragnehmers bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung</li> <li>- weitere im Anhang besonders spezifizierte Obliegenheiten</li> <li>- ...</li> <li>- Sicherung der Software und Daten gegen unbeabsichtigten Verlust</li> </ul> <p>Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist der Auf-</p>	

<p>tragnehmer von seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag enthoben bzw. berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.</p>	
<p><b>5. Gewährleistung</b></p> <p>Der Auftragnehmer wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Wartungsleistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die Hardware in ihrem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.</p> <p>Im Anhang können weitergehende Bestimmungen über die Einhaltung einer garantierten Verfügbarkeit der Hardware, bestimmte Reaktions- und/oder Störungsbehebungszeiten auf gemeldete Fehler, ein Eskalationsverfahren oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit usw. vereinbart werden.</p> <p>Der Auftragnehmer kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass die unter diesem Vertrag zu wartende Hardware/Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.</p>	<p><b>12 Gewährleistung</b></p> <p>12.1 Die Firma gewährleistet eine sorgfältige und erfolgreiche Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung der Firma entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.</p> <p>12.2 Sind Wartung und Pflege nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt umgehend den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung einzelner Teile möglich, umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.</p> <p>12.3 Hat die Firma die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach seiner Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;</li> <li>- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;</li> <li>- oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen; dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Entgegennahme der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.</li> </ul>

## **6. Haftung**

Für Schäden, welche unmittelbar auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, einschliesslich Ansprüche aus Sach- oder Rechtsgewährleistung, Nichterfüllung, Verzug oder Sorgfaltsverletzung, übernimmt der Auftragnehmer im Falle eines Verschuldens pro Schadenfall eine Haftung bis zur Höhe der in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Schadens vom Kunden für die Wartung bezahlten Vergütung, höchstens aber bis zum Betrag von (CHF 100'000.–)

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst der Auftragnehmer für sich und allfällige Unterauftragnehmer jede Haftung aus für Schäden aufgrund der nicht richtigen oder verspäteten Erfüllung einer Mitwirkungspflicht des Kunden, für die Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte oder Folgeschäden wie zusätzliche Aufwendungen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag gehindert wird.

Siehe auch Hardwarekauf.

# Software-Lizenzvertrag

## 1. Vertragsgegenstand/Begriffe

### 1.2 Anhänge

Die diesem Vertrag als integrierter Bestandteil beigefügten Anhänge enthalten die näheren Angaben über das Lizenzmaterial und dessen Gebrauch, namentlich betreffend

- die Spezifikation der Anwendungen, Funktionen und Leistungen
- die Anforderungen an die für den Einsatz der Software geeignete Informatik-Umgebung
- Angaben über die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen oder Informatiksystemen
- Art und Umfang gedruckter Exemplare der Dokumentation
- die Anzahl zulässiger Sicherungskopien
- ...

### 1.4 Kundenverantwortung

Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials und die durch dessen Einsatz angestrebte Problemlösung liegt beim Kunden, sofern der Lizenzgeber dafür nicht entgeltliche Beratung

## 2. Angebot

...

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Lizenznehmers ab, so weist der Lizenzgeber ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Lizenzgeber gibt im Angebot die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Lizenznehmers für die Installation, Nutzung und die Pflege der Standardsoftware bekannt.

<p>erbracht hat. Der Kunde ist zudem für Auswahl, Gebrauch und Unterhalt der im Zusammenhang mit der Software eingesetzten Informatiksysteme, weiterer Programme und Datensysteme sowie die dafür erforderlichen Dienstleistungen zuständig und stellt die für den Einsatz der Software geeignete Aufbau- und Ablauforganisation bereit.</p> <p>Der Kunde ist überdies für die Einhaltung der im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Lizenzmaterials erteilten Weisungen des Lizenzgebers besorgt, trifft angemessene Vorkehrungen für die Kontrolle der mit Hilfe der Programme erzeugten Resultate und ist für die Einhaltung der auf dem Gebiet des Einsatzes der Software geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.</p>	
<p><b>3. Lieferung, Installation, Test und Abnahme des Lizenzmaterials</b></p> <p><b>3.2 Installation und Testperiode</b></p> <p>Unter Vorbehalt abweichender Regelung im Anhang wird für jedes Programm eine Testperiode von 30 Tagen eingeräumt.</p> <p>Die Testperiode beginnt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Installation des Programmes durch den Kunden: am 5. Tage nach Versand bzw. Übermittlung des Lizenzmaterials</li> <li>- bei Installation durch den Lizenzgeber am Tage nach der Installation</li> </ul>	<p><b>8 Testperiode und Genehmigung</b></p> <p>8.1 Der Lizenznehmer prüft die Standardsoftware während der vereinbarten Testperiode. Diese beginnt am Tage nach der vollständigen Lieferung und dauert mindestens 30 Tage. Nach Ablauf der Testperiode gilt die Standardsoftware als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht ihre Ablehnung erklärt.</p> <p>8.2 Die Frist für die Ablehnung gilt als eingehalten, wenn der Lizenznehmer die Erklärung am letzten Tag der Testperiode der Post übergibt.</p>

<p><b>3.3 Abnahme des Lizenzmaterials</b></p> <p>Das Lizenzmaterial gilt als abgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Kunde nach Durchführung eines Abnahmetests durch den Lizenzgeber das Abnahmeprotokoll samt allfälliger Fehlerliste unterzeichnet</li> <li>- wenn der Kunde bis zum Ablauf der Testperiode die Funktionen und Leistungen nicht schriftlich und dokumentiert beanstandet</li> <li>- sobald der Kunde die produktive Nutzung des Programmes aufnimmt</li> </ul>	
<p><b>6. Gewährleistung</b></p> <p><b>6.1 Garantie für Programmfunktionen</b></p> <p>Sofern Lizenzmaterial (z.B. Vorausversionen) nicht unter Ausschluss jeder Gewähr geliefert wird, steht der Lizenzgeber für die Funktionsfähigkeit des unter diesem Vertrag gelieferten Lizenzmaterials ein.</p> <p>Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt vor, wenn ein Programm beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computer-System und unter den im Anhang definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen von den zugesicherten Anwendungen, Funktionen und Leistungen so weit abweicht, dass dessen Eignung für den im Anhang umschriebenen Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert ist.</p> <p>Schliesslich gewährleistet der Lizenzgeber, dass die Programme bei deren Er-</p>	<p><b>19 Gewährleistung</b></p> <p>19.1 Der Lizenzgeber gewährleistet eine sorgfältige und erfolgreiche Erbringung seiner Leistungen. Die Gewährleistung des Lizenzgebers entfällt insoweit, als den Lizenznehmer ein Verschulden trifft.</p> <p>19.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Lizenznehmer zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lizenzgeber behebt umgehend den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten.</p> <p>19.3 Hat der Lizenzgeber die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;</li> <li>- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;</li> <li>- oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich Quellencode) - soweit</li> </ul>

stellung und Auslieferung mit den im Betrieb des Lizenzgebers angewendeten Verfahren in Bezug auf das Vorhandensein von sog. „Programm-Viren“ gesichert und geprüft worden sind.

### **6.2 Behebung von Programmfehlern/Garantieperiode**

Sofern im Anhang nicht anders vereinbart, wird der Lizenzgeber während 6 Monaten nach dem Datum der Abnahme (Ziff. 3.3) gewährleistungspflichtige Programmfehler in der gültigen, unveränderten Version des Programmproduktes kostenlos beheben, welche ihm der Kunde innert 10 Arbeitstagen nach deren Feststellung ausreichend dokumentiert meldet. Ausreichend ist die Dokumentation dann, wenn sie den Nachweis ermöglicht, unter welchen Einsatz- und Betriebsbedingungen ein Programmfehler auftritt. Für bestimmte Funktionen mit einer längeren Periodizität (z.B. Jahresendverarbeitungen) kann im Anhang eine separate Garantiedauer vereinbart werden.

Die Leistungen des Lizenzgebers umfassen nach seiner Wahl die Abgabe eines Korrekturcodes bzw. einer korrigierten Version des Programmes oder die Entwicklung einer Ausweidlösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Fehlers.

Besteht nach der Auffassung des Kunden der Verdacht auf das Vorhandensein von sog. „Programm-Viren“, unterstützt der Lizenzgeber den Kunden bei den Abklärungen und liefert ihm kostenlos ein virenfrees Programm-Exemplar.

Der Kunde wird den Lizenzgeber bei der Analyse der Ursachen und Bedingungen des Programmfehlers sowie bei der Entwicklung und beim Austesten des Korrekturcodes, bzw. einer Umgehungslösung in angemessenem und

keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lizenzgebers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

19.4 Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Genehmigung der Standardsoftware oder ab Entgegennahme der Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.

19.5 Pflegeleistungen des Lizenzgebers während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lizenzgeber nicht das Gegenteil beweist.

zumutbarem Umfang unterstützen.

#### ***6.4 Beschränkung der Garantie***

Der Lizenzgeber kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

#### ***6.5 Aufhebung der Garantie***

Der Lizenzgeber ist seiner Garantiepflcht in dem Umfange enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- nicht autorisierte Änderungen gegenüber den im Anhang umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen
- nicht autorisierte Eingriffe in das Programm durch den Kunden oder Dritte
- Bedienungsfehler von Kunden- oder Dritt-Personal

Einflüsse von nicht durch den Lizenzgeber gelieferten Systemen oder Programmen

Ergibt sich, dass ein Programmfehler nicht durch den Lizenzgeber zu vertreten ist, bzw. dass dem Lizenzgeber infolge nicht richtiger Erfüllung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht des Kunden ein zusätzlicher Aufwand

<p>erwachsen ist, hat der Lizenzgeber das Recht, dem Kunden die effektiv entstandenen Kosten für Analyse und Korrektur des Fehlers nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung zu stellen.</p>	
	<p><b>10 Pflege</b></p> <p>10.1 Der Lizenzgeber pflegt die Standardsoftware auf Verlangen des Lizenznehmers während mindestens 6 Jahren nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist für Mängelrechte.</p>
<p><b>8. Haftung</b></p> <p><b>8.1 Für direkte Schäden</b></p> <p>Für die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltsverletzung, Sachgewährleistung) durch den Lizenzgeber, dessen Personal oder Hilfspersonen zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden, einschliesslich Wiederherstellung ordnungsgemäss gesicherter Daten, übernimmt der Lizenzgeber eine Haftung bis zur Höhe der doppelten Jahresgebühr, oder wenn dieser höher ist bis zum Betrag von CHF 100'000.—. Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden sowie für die Folgen von Schutzrechtsverletzungen.</p> <p><b>8.2 Für indirekte und Folgeschäden</b></p> <p>Jede Haftung oder Verpflichtung des Lizenzgebers, seines Personals oder</p>	<p>Siehe auch Hardwarekauf</p>

seiner Hilfspersonen aus oder im Zusammenhang mit Einsatz und Nutzung des Lizenzmaterials und den damit erzielten Resultaten sowie aus dem Testen von Programmen, aus der Wiederbeschaffung nicht gesicherter Daten und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

## Dienstleistungen

### 6.2 Garantie

Der Unternehmer garantiert, dass die erzielten Resultate im Zeitpunkt der Abnahme den vertraglichen Erfüllungskriterien entsprechen. Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels während 6 Monaten nach der Abnahme steht dem Kunden anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Gelingt es dem Unternehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, den Nachweis der Erfüllung der definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde bei Vorliegen einer Verschuldens des Unternehmers den Ersatz des direkten Schadens verlangen. Die Garantieleistungen umfassen weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind.

### 10 Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

10.2 Bei Personalstellung gewährleistet der Auftragnehmer die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion der beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter.

<b>Integrierte Systeme</b>	
<p><b>Teil II Detailspezifikationen</b></p> <p>Der Generalunternehmer erarbeitet gemäss dem Dienstleistungsvertrag <b>Anhang B</b> und gegen die dort genannte Vergütung einen Entwurf für die Detailspezifikationen des in <b>Anhang A</b> umschriebenen Informatiksystems. Die Detailspezifikationen enthalten, soweit nicht anders vereinbart, ein Konzept für Lösung, Realisierung und Infrastruktur, eine Detailbeschreibung mit Anwendungen, Funktionen und Leistungen, ferner Datenstrukturen und Datenmodelle, einen Realisierungs- und Einführungsplan, den Dokumentationsumfang, Termine und Kosten.</p>	
<p><b>Teil III Realisierung</b></p> <p><b>6. Abnahme</b></p> <p><b>6.1 Zweck und Verantwortlichkeiten</b></p> <p>Die Abnahme soll den Nachweis der Funktionstüchtigkeit des Informatiksystems gemäss den Detailspezifikationen <b>Anhang C</b> erbringen.</p> <p>Es ist Sache des Generalunternehmers, die dafür notwendigen Abnahmever-</p>	<p><b>14 Prüfung und Abnahme</b></p> <p>14.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Lieferant lädt den Besteller hiezu rechtzeitig ein. Ueber die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.</p> <p>14.2 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Besteller bekannt.</p>

<p>fahren zu definieren, und Sache des Kunden, die dafür notwendigen Testdaten bereitzustellen.</p> <p>Die Abnahme ist Sache des Kunden; der Generalunternehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p><b>6.3 Abnahmeprotokoll</b></p> <p>Ueber jede Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erstellt. Es hält fest, welche unwesentlichen Mängel nachzubessern sind, bez. wegen welcher wesentlichen Mängel die Abnahme ganz oder teilweise zu wiederholen ist.</p> <p><b>6.7 Mängel: Nachbesserung</b></p> <p>Zeigen sich bei einer Abnahme Mängel, hat der Kunde zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung bez. Nachlieferung innert längstens einem Monat. Auf schriftliche Anzeige des Generalunternehmers erfolgt für die nachgebesserten Teile eine Wiederholung der Abnahme.</p>	<p>14.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Besteller rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug.</p>
<p><b>7. Garantie</b></p> <p><b>7.2 Leistungen des Generalunternehmers</b></p> <p>Für die eigenen Leistungen des Generalunternehmers, und in jedem Falle für seine Systemintegration, d.h. das ordnungs- und bestimmungsgemässe Funktionieren des Informatiksystems gemäss den Detailspezifikationen <b>Anhang C</b>, leistet der Generalunternehmer Gewähr während 12 Monaten nach Ab-</p>	<p><b>16 Gewährleistung</b></p> <p>16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Besteller auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Gewährleistung des Lieferanten entfällt insoweit, als den Besteller ein Verschulden trifft.</p> <p>16.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Besteller zunächst nur eine unentgeltli-</p>

nahme des Informatiksystems. Innert dieser Garantiezeit kann der Kunde Mängel jederzeit geltend machen. Der Kunde muss Mängel schriftlich und dokumentiert so melden, dass sie auf seinem System reproduzierbar sind; er muss für deren Behebung im zumutbaren Rahmen kostenlos mitwirken und Zugang zum Informatiksystem gewähren.

### **7.3 Ausschluss der Gewährleistung**

Die Gewährleistung entfällt, wenn

- Der Mängel auf Ursachen beruht, die ausserhalb des Einflussbereiches des Generalunternehmers liegen
- Der Mangel auf der Verwendung von Hardware oder Software beruht, die nicht Bestandteil des Informatiksystem gemäss diesem Vertrag sind und für dessen vertragsgemässes Funktionieren nicht erforderlich sind
- Der Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Veränderungen am Informatiksystem oder Teilen davon vorgenommen hat

che Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

16.3 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Besteller nach seiner Wahl

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;
- oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode)
- soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

16.4 Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den instandgestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

16.5 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

<p><b>Teil IV Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p><b>1. Mitwirkungspflichten des Kunden</b></p> <p><b>1.2. Umfang</b></p> <p>Die Mitwirkungspflichten des Kunden umfassen nicht nur, aber insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die erforderliche Mithilfe (Infrastruktur, Handreichungen usw.) bei Arbeiten im Betrieb des Kunden</li> <li>- Mitwirkungspflichten bei der Durchführung ablaufrelevanter Zwischenprüfungen und dem Fällen von Zwischenentscheiden im Rahmen der Abnahme gemäss Ziff. III 6</li> <li>- ...</li> </ul>	<p><b>3 Ausführung</b></p> <p>3.1 Der Lieferant informiert den Besteller regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Er informiert den Besteller ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.</p> <p>3.2 Der Besteller gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers in der Vertragsurkunde näher umschrieben.</p>
<p><b>3. Haftung</b></p> <p>Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen. Für Leistungen von Erfüllungsgehilfen haften beide Vertragspartner wie für eigene. Der Generalunternehmer haftet nicht für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg des Informatiksystems, wie z.B. mögliche Einsparungen oder Gewinne. Schadenersatz wird, allfällige Konventionalstrafen eingerechnet, betraglich auf 20 % der Vergütung (exklusive Regiearbeiten) limitiert.</p>	<p><b>17 Haftung</b></p> <p>Siehe auch Hardwarekauf.</p> <p>17.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten wie für ihr eigenes.</p>